

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Förderung der breitbandigen Drahtloskommunikation
 Ziel 2: Förderung der Frequenznutzung von der Anzeigepflicht unterliegenden Anwendungen (Anwendungen, welche keiner individuellen Bewilligung bedürfen)
 Ziel 3: Ermöglichen einer effizienteren Nutzung der Frequenzen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Weiterentwicklung des Vergebühdungsmodells
 Maßnahme 2: Schaffung eines neuen Ansatzes zur Vergebühdung, insbesondere bei Richtfunkanwendungen zur Förderung der breitbandigen Drahtloskommunikation
 Maßnahme 3: Schaffung eines neuen Einmalgebührentatbestands für Funkanwendungen, welche einer Frequenznutzung nach § 33 TKG 2021 unterliegen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-1.700	-4.000	-7.200	-6.700
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-1.700	-4.000	-7.200	-6.700

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

TKGV

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Gebühren im Bereich der Telekommunikation (Telekommunikationsgebührenverordnung 2023- TKGV 2023)

Vorhabensart: Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr: 2023	Letzte Aktualisierung:	31. März 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Gemäß § 36 TKG 2021 sind für Anzeigen gemäß § 33, Zuteilungen und Bewilligungen Gebühren zu entrichten.

Mit der derzeit geltenden Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 108/2011, werden diese Gebühren festgesetzt. Diese Verordnung wurde bereits acht Mal novelliert.

Seit Veröffentlichung der jüngsten Novelle, kundgemacht mit BGBl. II Nr. 108/2011, wurden weitere Änderungen erforderlich:

- Darstellung der Gebühren in Jahreswerten und Umstellung auf quartalsweise Einhebung
- Wegfall von der Frequenzökonomie widersprechenden Bestimmungen, insbesondere für die Funkdienste unter 1 GHz (Anwendung der Spektrumsvergebühung statt einer Vergebühung nach der Anzahl der Funkanlagen)
- Vereinfachung der Gebührenberechnung durch Anwendung der Vergebühung der Frequenznutzung nach zugeleiteter Funkspektrumsmenge (Bandbreite) und Größe des Einsatzgebietes
- Reduzierung der Gebühren im Frequenzbereich von 2 690 MHz bis 57 GHz durch Neufestlegung der Einheit der zugeteilten Bandbreite (Senkung der Richtfunkgebühren)
- Neufestlegung der Einheit der zugeteilten Bandbreite im Frequenzbereich von 57 GHz bis über 86 GHz
- Anpassung der Gebührentatbestände an die nunmehr bestehende Möglichkeit, öffentliche Kommunikationsnetze auch in Frequenzbereichen über 3 800 MHz zu implementieren
- Einführung eines neuen Einsatzgebietes bis maximal 100.000 Einwohner ("sub-lokal")
- Neufestlegung des regionalen Einsatzgebietes mit nunmehr einer Einwohnerzahl bis 2,5 Mio
- Einmalgebühren für die Erteilung von Bewilligungen für Amateurfunk, Schifffunk und Flugfunk
- Schaffung des Gebührentatbestandes zu § 33 TKG 2021 (Registrierungspflicht) als Einmalgebühr (Programm Making and Special Event (PMSE), Short Range Device (SRDs), Personal Location Beacon (PLB), etc.)

Da auf Grund dieser umfassenden Änderungen eine grundlegende Neugestaltung des Gebührensystems erforderlich ist, wird dies zum Anlass für eine Neufassung der Verordnung genommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Gebühreneinhebung würde weiterhin auf Basis einer veralteten Grundlage erfolgen, welche der technologischen Weiterentwicklung nicht Rechnung trägt. Dadurch würde eine ineffiziente Frequenznutzung gefördert und einer künstlichen Ressourcenverknappung nicht entgegengewirkt werden können.

Keine rechtliche Möglichkeit, Anzeigen gemäß § 33 TKG 2021 zu vergebühren.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung soll fünf Jahre nach Wirksamwerden der neuen TKGV erfolgen, damit ist sichergestellt, dass ein für eine aussagekräftige Evaluierung ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht.

Die Frequenznutzungs- und -bewilligungsdaten werden in einer bereits bestehenden Datenbank laufend gesammelt, es können auch Querschnittsabfragen und Statistiken erstellt werden.

Ziele

Ziel 1: Förderung der breitbandigen Drahtloskommunikation

Beschreibung des Ziels:

Durch einen neuen Vergebührungsansatz für Richtfunkanwendungen soll das Anbieten von breitbandiger Drahtloskommunikation in der funktechnischen Anbindung von Basisstationen gefördert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Weiterentwicklung des Vergebührungsmodells

Maßnahme 2: Schaffung eines neuen Ansatzes zur Vergebührung, insbesondere bei Richtfunkanwendungen zur Förderung der breitbandigen Drahtloskommunikation

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Förderung der breitbandigen Drahtloskommunikation

Ausgangszustand: 2023-02-15

Derzeit werden Erträge in Höhe von ca. 32 Mio Euro Gebühren nach der TKGV (alt) lukriert, welche durch den steigenden Kommunikationsbedarf vor allem im Richtfunk stetig steigen und aller Voraussicht nach weiterhin steigen werden. Da dies auch steigende Ausgaben auch für Betreiber von Kommunikationsdiensten bedeutet, wurden im Rahmen der "5G-Strategie" des Bundes Gegenmaßnahmen in Aussicht genommen. Eine dieser Maßnahmen betrifft auch die Anpassung der für diesen Bereich relevanten Gebühren.

Zielzustand: 2029-01-01

Es wird eine Gebührensenkung im Mobil- und Richtfunk angepeilt. Aufgrund der Vorgaben (Breitbandausbauziele) und der damit verbunden verstärkten Funknutzung ist mittelfristig wieder von steigenden Gebührenerträgen auszugehen. Bis 2029 kann trotz der Gebührenreduktion im Richt- und Mobilfunk wieder von Gebührenerträgen idH von ca. 25 Mio Euro ausgegangen werden. Ziel ist es, bei einer Steigerung in der Anzahl der Basisstationen, diese Bewilligungen im selben Spektrum unterzubringen.

Ziel 2: Förderung der Frequenznutzung von der Anzeigepflicht unterliegenden Anwendungen (Anwendungen, welche keiner individuellen Bewilligung bedürfen)

Beschreibung des Ziels:

Frequenznutzungen wie zB Funkmikrofone, PLB und hochfrequente Richtfunkanwendungen sollen nicht mehr einem individuellen Bewilligungsverfahren unterworfen werden, sondern nach Erstaten einer Anzeige bei der Fernmeldebehörde in Betrieb genommen werden dürfen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Schaffung eines neuen Einmalgebührentatbestands für Funkanwendungen, welche einer Frequenznutzung nach § 33 TKG 2021 unterliegen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Förderung der Frequenznutzung von der Anzeigepflicht unterliegenden Anwendungen

Ausgangszustand: 2023-02-15 Derzeit sind Funknutzungen für Funkmikrofone, PLB und hochfrequente Richtfunkanwendungen bewilligungspflichtig. Dafür sind einmalig Frequenzzuteilungs- und Frequenznutzungsgebühren zu entrichten.	Zielzustand: 2029-01-01 Diese Funkanwendungen können nach Erstaten einer Anzeige gem. § 33 TKG 2021 bei der Fernmeldebehörde in Betrieb genommen werden. Dafür wird eine einmalige Gebühr vorgeschrieben. Voraussichtlich ist neben einer gleichbleibenden Anzahl von Funkmikrofonen mit einer erhöhten Nutzung von PLB`s und hochfrequenten Richtfunkanwendungen zu rechnen. Es wird eine Steigerung der Anzahl der aufgrund der Anzeigeverpflichtung in Betrieb genommener Funkanlagen auf bis zu 2000 im Jahr erwartet.
--	---

Ziel 3: Ermöglichen einer effizienteren Nutzung der Frequenzen

Beschreibung des Ziels:

Durch die Weiterentwicklung des Vergebühungsmodells soll eine effizientere Nutzung der Frequenzen bewirkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Weiterentwicklung des Vergebühungsmodells

Maßnahme 2: Schaffung eines neuen Ansatzes zur Vergebühung, insbesondere bei Richtfunkanwendungen zur Förderung der breitbandigen Drahtloskommunikation

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Effizientere Nutzung des Frequenzspektrums

Ausgangszustand: 2023-02-15 Die Nutzung der Frequenzbereiche ist derzeit teilweise nur eingeschränkt möglich, da Funkanlagen bewilligt wurden (und vergebührt werden), welche Funkfrequenzen über ganze Bereiche hinweg (teilweise bundesweit) für andere Nutzer und Nutzerinnen blockieren.	Zielzustand: 2029-01-01 Es ist zu erwarten, dass der Spektrumsbedarf (bei gleichbleibendem Kommunikationsbedarf) durch den Einsatz effizienterer Funktechnologien erheblich zurückgeht. Nach dem neuen Modell ist zu erwarten, dass es weiterhin zu einer Erhöhung der Anzahl in Betrieb befindlicher Funkanlagen
---	--

Das zur Verfügung stehende Spektrum ist nicht vermehrbar – effektiv soll es durch diese Maßnahme einer größer werdenden Anzahl von Funknutzern und Funknutzerinnen möglich sein, Funkanwendungen zu betreiben.	kommt und es gleichzeitig durch den neuen Ansatz kaum notwendig sein wird "neue Frequenzen" unter 1 GHz für Betriebsfunkanwendungen zuzuweisen.
--	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Weiterentwicklung des Vergebungsmodells

Beschreibung der Maßnahme:

Wegfall von der Frequenzökonomie widersprechenden Bestimmungen, insbesondere für die Funkdienste unter 1 GHz (Anwendung der Spektrumsvergebungsmodell statt einer Vergütung nach der Anzahl der Funkanlagen).

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der breitbandigen Drahtloskommunikation

Ziel 3: Ermöglichen einer effizienteren Nutzung der Frequenzen

Maßnahme 2: Schaffung eines neuen Ansatzes zur Vergütung, insbesondere bei Richtfunkanwendungen zur Förderung der breitbandigen Drahtloskommunikation

Beschreibung der Maßnahme:

Durch einen neuen Vergütungsansatz für Richtfunkanwendungen soll das Anbieten von breitbandiger Drahtloskommunikation in der funktechnischen Anbindung von Basisstationen gefördert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der breitbandigen Drahtloskommunikation

Ziel 3: Ermöglichen einer effizienteren Nutzung der Frequenzen

Maßnahme 3: Schaffung eines neuen Einmalgebührentatbestands für Funkanwendungen, welche einer Frequenznutzung nach § 33 TKG 2021 unterliegen

Beschreibung der Maßnahme:

Frequenznutzungen wie zB Funkmikrofone, PLB und hochfrequente Richtfunkanwendungen sollen nicht mehr einem individuellen Bewilligungsverfahren unterworfen werden, sondern nach Erstellen einer Anzeige bei der Fernmeldebehörde in Betrieb genommen werden dürfen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Förderung der Frequenznutzung von der Anzeigepflicht unterliegenden Anwendungen

(Anwendungen, welche keiner individuellen Bewilligung bedürfen)

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	-19.600	0	-1.700	-4.000	-7.200	-6.700
davon Bund	-19.600	0	-1.700	-4.000	-7.200	-6.700

davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-19.600	0	-1.700	-4.000	-7.200	-6.700
davon Bund	-19.600	0	-1.700	-4.000	-7.200	-6.700
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	-19.600	0	-1.700	-4.000	-7.200	-6.700
davon Bund	-19.600	0	-1.700	-4.000	-7.200	-6.700
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-19.600	0	-1.700	-4.000	-7.200	-6.700
davon Bund	-19.600	0	-1.700	-4.000	-7.200	-6.700
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Es werden sämtliche Frequenznutzer und Frequenznutzerinnen betroffen sein. Nutzer und Nutzerinnen von Richtfunk werden von bis zu 5 Mio Euro pro Jahr Gebühren entlastet, Nutzer und Nutzerinnen von Funkanlagen, welche für die Telekommunikationsinfrastrukturen besonders wichtig sind, werden von bis

zu 3 Mio Euro pro Jahr Gebühren entlastet. Wie unten ersichtlich werden betroffene Gruppen auch belastet.

Quantitative Auswirkungen aufgrund von Steuern/Gebühren/Abgaben oder Förderungen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be-/Entlastung	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Gruppe	Richtfunknutzer/Innen	3	-1.666.697	-5.000.091	Grobe Schätzung.
Betroffene Gruppe	Mobilfunkbetreiber	3	-1.000.000	-3.000.000	Grobe Schätzung.
Betroffene Gruppe	Übrige Betroffene unter 1 GHz	2	1.465.000	2.930.000	Grobe Schätzung der Belastung für 2 größten Gebührenzahler unter 1 GHz (ORF, ÖBB).

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		-1.700	-4.000	-7.200	-6.700
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-1.700	-4.000	-7.200	-6.700

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2028
----------------------------------	------

Bund	-6.000
Länder	
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	-6.000

Bezeichnung	in €	Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
			Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Entfall von Gebühren durch verminderte Gebührenerträge Richtfunk und Mobilfunk		Bund			1	-1.700.000,00	1	-4.250.000,00	1	-8.500.000,00	1	-8.500.000,00
Mehrerträge von Gebühren durch zusätzliche Nutzung von Mobilfunkspektrum		Bund			1	0,00	1	250.000,00	1	1.300.000,00	1	1.800.000,00

Bezeichnung	in €	Körperschaft	2028	
			Menge	Ertrag
Entfall von Gebühren durch verminderte Gebührenerträge Richtfunk und Mobilfunk		Bund	1	-8.500.000,00
Mehrerträge von Gebühren durch zusätzliche Nutzung von Mobilfunkspektrum		Bund	1	2.500.000,00

Nach Inkrafttreten der TKGV wird es zu einer sukzessiven Neubeantragung von Mobilfunkspektrum durch Betreiber kommen. Aufgrund der technischen Komplexität in der Funknetzplanung werden Betreiber das Potential der möglichen Gebührenreduktion nur schrittweise nutzen können. Der für das Jahr 2024 prognostizierte Wert wurde aufgrund laufender Bewilligungen aus den tatsächlichen Erträgen aus 2023 berechnet. 2023 ergeben sich aufgrund der neuen TKGV keine finanziellen Auswirkungen, da Inkrafttreten mit Mitte 2024 erwartet wird.

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit ergeben sich aus der Summe der Mindereinnahmen und den Mehreinnahmen für die jeweiligen Jahre von 2024-2028.

Bemerkung: interne Abschätzung, Rechenmodell beruht auf Annahmen aus Abschätzung der technologischen Entwicklung bei Funktechnologien und Annahme über potentielle Nutzung dessen. Dem Gebührenentfall stehen jedoch weitere Inbetriebnahmen neuer Funktechnologien und Breitbandrollout in den Jahren 2024 und später gegenüber; daher wieder mäßiger Gebührenanstieg, falls die Nachfrage nach neuen drahtlosen breitbandigen Diensten gleichbleibend steigt. Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Das betroffene Detailbudget für die erwarteten Minder- und Mehrerträge ist "15010600-Telekommunikation, Breitband, Sicherheitsforschung".

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.003

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.4.21.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 31.03.2023 10:10:01

WFA Version: 1.5

OID: 523

A0|B0|D0|I0